

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Rastatt e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) ¹Die am 17. Juli 1938 gegründete DLRG Ortsgruppe Rastatt e.V. ist eine Gliederung des 1935 gegründeten DLRG Bezirk Mittelbaden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (im Folgenden „Bezirk Mittelbaden“ genannt) ²Sie führt die Bezeichnung: **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Rastatt e.V.** (im Folgenden „Ortsgruppe“ genannt). ³Die Kurzbezeichnung lautet „DLRG Rastatt“.
- 2.) ¹Die Ortsgruppe ist eingetragen unter der Nr. 520610 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Der Sitz der Ortsgruppe ist Rastatt.
- 3.) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Rastatt, den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern im Bundesland Baden-Württemberg.
- 4.) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- 1.) ¹Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- 2.) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- 3.) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Kinder- und Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4.) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen
 - g. Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen und der Europäischen Union
- 5.) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 6.) ¹Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- 7.) ¹Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1.) ¹Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.) ¹Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) ¹Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftliche Beitrittserklärung und nach der Annahme des Antrags durch den Ortsgruppenvorstand. ³Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Ortsgruppe zu senden; hierfür kann das zur Verfügung gestellte Formular genutzt werden. ⁴Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- 2.) ¹Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Mittelbaden und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- 1.) ¹Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten sind für die Ortsgruppe verbindlich.
- 2.) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- 1.) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 2.) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) ¹Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- 2.) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3.) ¹Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Ortsgruppenvorstandes wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 4.) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- 5.) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen einschließlich der elektronischen Daten und des E-Mail-Schriftverkehrs unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- 1.) ¹Der Bezirk Mittelbaden gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Ortsgruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip. ⁴Über Ausnahmen und Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen.
- 2.) ¹Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Mittelbaden in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- 1.) ¹Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks Mittelbaden e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 2.) ¹Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bezirks Mittelbaden. ²Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks Mittelbaden und der Satzung der Ortsgruppe geht die Satzung des Bezirks Mittelbaden vor.
- 3.) ¹Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Mittelbaden Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- 4.) ¹Der Bezirk Mittelbaden ist berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 5.) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.
- 6.) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 DLRG-Jugend

- 1.) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- 2.) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3.) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend bzw. der Bezirksjugend beschlossen wird.
- 4.) ¹Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- 1.) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe.
- 2.) ¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter / Vertreterinnen ausgenommen des / der Vorsitzenden der Jugend sowie dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin
 - b. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, wenn ein solches gebildet werden soll
 - c. Wahl der Revisoren / Revisorinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen
 - d. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
 - e. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung

- 1.) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den Ortsgruppenvorstand einzuberufen.
- 2.) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, des Vorstandes des Bezirks Mittelbaden oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Ortsgruppe durch den Ortsgruppenvorstand einzuberufen. ²Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. ³Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

- 1.) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 2.) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder gewahrt.
- 3.) ¹Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. ²Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 15 Antragsberechtigung

- 1.) ¹Antragsberechtigt sind:
 - a. der Ortsgruppenvorstand
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder
 - c. die Ortsgruppenjugend
- 2.) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

- 1.) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- 3.) ¹Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied persönlich betroffen ist, kann es durch Beschluss des Vorstands zeitweise von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- 1.) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 2.) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. ²Blockwahl ist möglich. ³Dabei wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt. ⁴Die erforderliche Mehrheit wird danach berechnet, dass derjenige Kandidat gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint.
- 3.) ¹Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Erreicht kein Kandidat / keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten / Kandidatinnen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- 4.) ¹Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

- 1.) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer / von der Protokollführerin und vom Ortsgruppenvorsitzenden / von der Ortsgruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 2.) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Ortsgruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

- 1.) ¹Den Ortsgruppenvorstand bilden
 - a. bis zu 3 Vorsitzende (Ortsgruppenleiter / Ortsgruppenleiterinnen)
 - b. bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - d. der Leiter der Geschäftsstelle / die Leiterin der Geschäftsstelle
 - e. der Leiter Einsatz / die Leiterin Einsatz
 - f. der stellvertretende Leiter Einsatz / die stellvertretende Leiterin Einsatz
 - g. der Leiter Ausbildung / die Leiterin Ausbildung
 - h. der stellvertretende Leiter Ausbildung / die stellvertretende Leiterin Ausbildung
 - i. der Leiter Öffentlichkeitsarbeit / die Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - j. der Leiter Medizin / die Leiterin Medizin
 - k. der / die Vorsitzende der Ortsgruppenjugend
- 2.) ¹Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands haben je eine Stimme.
- 3.) ¹Der Ortsgruppenvorstand ist berechtigt, freierwerbende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 21 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle der / des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger / der Nachfolgerin.

§ 23 Geschäftsverteilung

¹Der Ortsgruppenvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Ortsgruppenvorstandes zu verwalten ist. ³Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Referenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm-, aber rede- und antragsberechtigt. ⁵Sie sind zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.

§ 24 Tagung und Einladung

¹Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. ²Er ist von dem / den Ortsgruppenvorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstands sind dessen Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. ⁴Sitzungen des Ortsgruppenvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

¹Der Ortsgruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ³Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. ⁴Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Ortsgruppenleiter / von der Ortsgruppenleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist. ⁵Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.

3. Abschnitt: Schiedsstelle

§ 26 Schiedsstelle

- ¹) ¹Sollte auf Ortsgruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Ortsgruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Ortsgruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). ²Die Mitglieder der Ortsgruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle in Textform vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffene Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen in Textform niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert,

teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern in Textform mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

VIII. Kommissionen

§ 27 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Ordnungen und Richtlinien

- 1.) ¹Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- 2.) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer / Prüferin und Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen bindend.
- 3.) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 29 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und – material

- 1.) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2.) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3.) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4.) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 30 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 31 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 32 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 33 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 34 Compliance-Richtlinie

¹Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

X. Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen

- 1.) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- 3.) ¹Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 36 Auflösung

- 1.) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- 2.) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Bezirk Mittelbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 17. April 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Rastatt, den 17.04.2023



Horst Müller
Vorsitzender